

nach denen ein jeder dem anderen Regalien konzedierte. Calixt II. nahm die Investitur in die Regalien der Bischöfe seitens des Kaisers hin, er anerkannte das Recht des Herrschers an diesen; Heinrich V. versprach dem Papste „Restitution“ und Hilfe bei der „Rekuperation“ der *possessiones et regalia s. Petri*. Allen anderen Kirchen und Fürsten gegenüber, die unter dem langen und in Worms endlich beendeten Streite gelitten hatten, verstand sich der Kaiser freilich nur zur Wiederherstellung ihrer *possessiones*; von fürstlichem „Regalien“-besitz war in seiner Urkunde keine Rede²²³). Von diesem handelte das Calixtinum. „Restituere“ oder „recuperare“ ließen sich offenbar nicht auf die Regalien der Geistlichen — nur von diesen handelte das Wormser Konkordat — applizieren. Sie gab der Kaiser mit dem Szepter, und der Beliehene hatte zu leisten, *que ex his tibi (sc. regi) debet*. Nur eine Gruppe fiel ausdrücklich nicht unter die hier festgelegte Regel: *omnia, que ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur*. Die „regalia s. Petri“ waren der Sache nach zwar das gleiche wie die Regalien der geistlichen Reichsfürsten, über die der König verfügte. Sie unterstanden aber einem anderen Rechte: Die römische Kirche besaß sie zu freiem Eigen, und der König hatte keinen Teil an ihnen. Zum zweiten Male und nun endgültig hatte ein römischer Herrscher die Freiheit der „regalia s. Petri“ anerkannt²²⁴).

Ein Einwand gegen diese Interpretation, den schon Zeitgenossen des Wormser Konkordates geltend machten, ist an dieser Stelle zu berücksichtigen. Die „regalia s. Petri“ verstießen in eklatanter Weise gegen die prinzipielle Unveräußerlichkeit der Regalien, wie sie etwa dem Vertrag vom Februar 1111 zugrunde lag. Der päpstliche Regalienbesitz schien zwar durch die Konstantinische Schenkung legitimiert. Durfte aber der römische Kaiser Güter und Rechte des Staates schmälern? Die Gegner des Reformpapsttums und seitdem die Gegner des Papsttums überhaupt warfen diese Frage sehr bald in die politische Debatte. Hugo Metellus (um 1118) scheint der erste gewesen zu sein, der mit diesem Argument den Regalienbesitz des Papstes anfocht²²⁵). Die römischen Revolutionäre

S. 257; vorsichtiger: Benson, The Bishop-Elect S. 232/33. Vgl. auch oben S. 478. „Regalia“ boten sich als geeignete Kompromißformel an, die noch bestehende unterschiedliche Auffassungen verdecken konnte.

²²³) Vgl. Hofmeister, Wormser Konkordat S. 24 Anm. 1. Zu „Restitution“ vgl. Krause, in: ZRG Germ. 82, S. 83 ff.

²²⁴) So mit Hofmeister, Wormser Konkordat S. 73/74 (dort auch die ältere Literatur); vgl. auch Benson, The Bishop-Elect S. 232 Anm. 15.

²²⁵) Zum Problem vgl. Hoffmann, in: DA 20, S. 400 ff.; zu Hugo Metellus: ebd. S. 401, vgl. oben Anm. 211. Die einschlägigen Verse: 141 ff. (MGH